



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Hermann Hamelmanns geschichtliche Werke

Reformationsgeschichte Westfalens

Hamelmann, Hermann

Münster i. Westf., 1913

1. Überlieferung

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56665](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56665)

Einleitung zur Reformationsgeschichte Westfalens.

1. Überlieferung.

a) Handschriften.

Von Hamelmanns „*Historia ecclesiastica renati evangelii per inferiorem Saxoniam*“ haben mir drei Handschriften¹⁾ vorgelegen:

1. Großherzogliches Haus- und Zentralarchiv in Oldenburg, Mscr. Oldenb. gen. Biograph. B., Hamelmann Nr. 1, im Folgenden bezeichnet mit A.

Die Handschrift ist nicht von Hamelmann selbst geschrieben, aber lange in seinem Besitze gewesen und von seiner Hand mit zahlreichen Korrekturen, Änderungen und Zusätzen versehen, die meist nur einzelne Ausdrücke und Sätze betreffen, an einer Stelle²⁾ aber drei Seiten umfassen. Wir haben also Hamelmanns Handexemplar vor uns, das er wohl nach einem älteren Entwurfe hat anfertigen lassen. Die erste Niederschrift ist in die Jahre 1567 bis 1570 zu setzen. Charakteristisch ist die Schlußbemerkung des Abschnittes über den Hof von Jülich-Kleve, Bl. 36^b. Die Bedrückungen der evangelischen Prediger führt da Hamelmann auf die katholischen Räte oder schlechte Amtleute und höfische Angeber zurück und sagt: „quod in hac historia probabitur certis exemplis“. Später hat er „probabitur“ gestrichen und den Satz fortgesetzt „est probatum, quam finivi anno D. 1571“. Am Schluß des Stückes über Bentheim-Steinfurt (Bl. 98^a) hat Hamelmann hinzugeschrieben: „Haec scripsi anno D. 1564“. Aber das kann

¹⁾ Weitere sind auch durch eine vom Auskunftsbureau der deutschen Bibliotheken veranstaltete Umfrage nicht ans Licht gekommen.

²⁾ Bl. 119^b—120^b.

sich nur auf den ersten Entwurf beziehen, da in den vorausgehenden Kapiteln schon Ereignisse aus den Jahren 1567 und 1568 behandelt werden und die Handschrift ganz gleichmäßig ist. Bl. 52^a (Ravensberg) heißt es von dem Pastor Wicht ¹⁾: „in his duravit et perstitit usque ad haec tempora et vivit adhuc hoc anno 1568“. In den meisten Stücken ist der Standpunkt der der Jahre 1567—1570 ²⁾.

Der späteste Zusatz, der mir aufgefallen ist, betrifft die Wahl Dietrichs von Beringhausen zum Abte von Korvei 1585 ³⁾.

Ein Vergleich mit der noch zu besprechenden Abschrift ergibt, daß von A leider der erste Band ganz und von dem erhaltenen zweiten Bande mehr als ein Drittel ⁴⁾ (die Abschnitte Lippstadt und Lemgo, letzterer bis auf einen kleinen Teil der „Disputatio de paedobaptismo“) verloren gegangen oder wenigstens verschollen sind.

Das erhaltene Fragment umfaßt folgende Stücke: De aula Clivensis ducis Bl. 1^a—26^b, Wesel 27^a—32^a, Düsseldorf 32^a—38^b, Mark 39^a—47^b, Dortmund 47^b—51^b, Bielefeld 51^b—82^b, Tecklenburg 83^a—84^a, Waldeck 84^a—88^a, Lippe 88^b—96^b, Bentheim 97^a—98^a, Diepholz 98^a, Oldenburg 98^b ⁵⁾, Hoya 99^a—100^b, Wittgenstein 101^a—101^b, Schaumburg 102^a—102^b, Ostfriesland 103^a—107^b, Herford 108^a—115^b, Lemgo ⁶⁾ 116^a—120^b, Höxter 121^a—131^b, Soest 132^a—155^a.

2. Zwei Handschriftenbände der Herzoglichen Bibliothek in Wolfenbüttel ⁷⁾, im Folgenden bezeichnet mit B.

Sie enthalten eine Abschrift des Textes von A, ohne daß sich entscheiden läßt, ob A selbst oder der verlorene Entwurf Hamelmanns die Vorlage gewesen ist. Wahrscheinlich ist das erstere. Jedenfalls ist aber A noch längere Zeit, nachdem diese Abschrift genommen war, in Hamelmanns Händen geblieben; denn eine

¹⁾ Unten S. 232.

²⁾ Vgl. die Vorbemerkungen zu den einzelnen Abschnitten.

³⁾ Unten S. 371.

⁴⁾ Der Teil, der B Bd. 2, Bl. 173^b—327^b entspricht.

⁵⁾ Nur ein paar Sätze und wieder gestrichen.

⁶⁾ Der größte Teil fehlt.

⁷⁾ Die Meinung Falkmanns (*Zeitschrift des hist. Ver. f. Niedersachsen* 1883 S. 112), infolge von Hamelmanns Aufenthalt in Gandersheim befänden sich seine Schriften in Wolfenbüttel, dürfte falsch sein.

ganze Anzahl seiner Zusätze und Änderungen ist in B noch nicht berücksichtigt ¹⁾).

B ist zwar sehr sauber und gleichmäßig, fast ohne Korrekturen geschrieben, aber die Vergleichung mit A zeigt, daß zahlreiche Flüchtigkeitsfehler und Auslassungen (manchmal mehrere Zeilen) ²⁾ untergelaufen sind. Um so bedauerlicher ist es, daß Bd. 1 nur in dieser Handschrift vorliegt, sodaß sich der Text nicht an allen Stellen, die verderbt sind, hat in Ordnung bringen lassen.

Der erste Band ³⁾ (Cod. Aug. 278. 2^o) enthält folgende Stücke: Osnabrück Bl. 1^a—52^b, Münster 53^a—209^a, Disputatio habita in urbe Monasteriensi Westphalorum anno 1533., 7. et 8. die Augusti 209^a—296^a ⁴⁾, Ahlen 297^a—307^a, Minden 307^b—333^a ⁵⁾, Paderborn 333^b—417^b ⁶⁾, Geseke 417^b—420^b.

Der zweite Band (Cod. 19. 18 Aug. 2^o) umfaßt: De aula Clivensis ducis Bl. 1^a—35^b, Wesel 36^a—43^a, Düsseldorf 44^a—52^b, Mark 53^a—66^a, Dortmund 66^a—71^b, Bielefeld 72^a—119^a, Tecklenburg 119^b—121^a, Waldeck 121^a—128^b, Lippe 128^b—141^b, Bentheim 141^b—144^a, Diepholz 144^a, Oldenburg 144^b—145^a, Hoya 145^a—148^b, Wittgenstein 148^b—149^b, Schaumburg 150^a—151^a, Ostfriesland 151^b—160^a, Herford 160^a—173^b, Lippstadt 173^b—187^b, Lemgo 188^a—334^b ⁷⁾, Höxter 335^a—350^b, Soest 351^a—380^b.

¹⁾ Vgl. z. B. S. 199, 213, 220, 225, 227, 233 ff., 255, 308, 371.

²⁾ Vgl. z. B. S. 206, 245, 248, 257, 258, sowie auch S. 164 und 168.

³⁾ Daß er der erste ist, ergibt sich aus Hamelmanns Hinweisen. Knodt S. 81 f. und O. v. Heinemann, *Die Handschriften der Herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel* Abt. 2, 2, Wolfenbüttel 1895, S. 251—253 und 283 f. sind hier nach zu berichtigen.

⁴⁾ Von Hamelmann selbst 1572 herausgegeben. Vgl. oben S. XLVIII.

⁵⁾ Der Abschnitt *De certaminibus* Bl. 315^a—333^a wird unten zum ersten Male gedruckt.

⁶⁾ Bei W nur mit vielen Auslassungen gedruckt.

⁷⁾ Der Abschnitt *De certaminibus in ecclesia urbis Lemgoviensis post Interim ortis*, Bl. 232^a—284^b ist bis jetzt ungedruckt. W hat auch die *Gutachten der Hamburger Theologen* (W 1076) fortgelassen. — Die „Disputatio de paedobaptismo . . . habita Lemgoviae anno 1556., die 7. Martii inter Hermannum Hamelmannum et quendam hominem ignotum (Bl. 286^a—334^b), die W ebenfalls fortgelassen hat, ist von Hamelmann in der oben S. XLVIII Nr. 61 genannten Schrift auf Bl. N6—S3 mit herausgegeben. A und B haben am Schlusse einen kleinen Zusatz.

3. Stadtbibliothek Hamburg, Cod. theol. 1752. 4^o.

Die Handschrift ¹⁾ stammt aus Uffenbachs Besitz, ist von Hamelmann selbst in den Jahren 1576/77 ²⁾ geschrieben und dann mit zahlreichen Verbesserungen, Streichungen und Zusätzen versehen. Sie enthält folgende Stücke: Bremen S. 1—159 (mit 9 S. Beilage von dem lutherischen Pastor Jodokus Glanäus), Jever 160—168, Esens und Wittmund 169—171, Verden 172—175, Oldenburg und Delmenhorst 176—181, Stade (nur 12 Zeilen) 181, Appendix (über Groningen und Zwolle) 182. Die Appendix spricht dafür, daß wir nur ein Stück aus einem größeren Ganzen vor uns haben.

Die Stücke Bremen und Verden und die Notiz über Stade sind bisher unbekannt. Die übrigen hat Hamelmann später umgearbeitet und etwas ausführlicher drucken lassen. Oldenburg liegt auch, aber ganz kurz, in A und B vor.

Für die vorliegende Ausgabe kommt die Handschrift nicht in Betracht.

b) Drucke.

1. Selbst in Druck gegeben hat Hamelmann nur zwei Teile 1586/87, im Folgenden bezeichnet mit H ³⁾. Die Titel und Besitzvermerke sind bereits in der Bibliographie ⁴⁾ angegeben.

Der erste Band enthält in alphabetischer Reihenfolge Oldenburg (Altenburg), Bentheim, Barby, Diepholz, Delmenhorst, Esens, Hoya, Hohenstein, Jever, Lippe, Mark, Ostfriesland, Ravensberg, Rietberg, Regenstein, Schaumburg, Tecklenburg, Waldeck und Wittgenstein.

Wenn wir die entsprechenden Abschnitte der Handschriften vergleichen, so zeigt sich, daß sie Hamelmann vor dem Druck

¹⁾ Bisher unbekannt. Ich verdanke den Nachweis dem Auskunftsbureau der deutschen Bibliotheken.

²⁾ S. 167 f. erwähnt er das *Jeversche Religionsgespräch von 1576* (vgl. oben S. Lf.) und schließt: „sicut acta testantur“. Später hat er hinzugefügt: „quae anno 1577. edidit Lipsiae Selneccerus“. S. 169 heißt es von dem Pastor Mammo Folckhard: „qui ad annos 53 in ministerio fuit adhuc anno D. 1576. superstes“. S. 181 erwähnt er, daß Gerhard Sagittarius 1576 als sein Kollege in Oldenburg angestellt wurde.

³⁾ Weil auch im ersten Bande dieser Ausgabe die Hamelmannschen Originaldrucke so bezeichnet sind. ⁴⁾ Oben S. LVI.

sämtlich umgearbeitet hat. Diepholz, Esens, Hoya, Jever und Oldenburg¹⁾ sind viel ausführlicher behandelt. Dagegen sind Mark und Ravensberg (letzteres in den Handschriften Bielefeld genannt) stark gekürzt, vor allem in den Teilen, in denen Hamelmann seine eigenen Erlebnisse behandelt. Größere Änderungen haben Lippe und Waldeck erfahren, weniger Bentheim, Ostfriesland, Schaumburg, Tecklenburg und Wittgenstein. Die Manuskripte der Umarbeitungen sind nicht erhalten.

Von den übrigen Kapiteln (Barby, Delmenhorst²⁾, Hohenstein, Regenstein, Rietberg) haben wir überhaupt keine Handschriften.

Dasselbe gilt von den Kapiteln des zweiten Bandes, die im Titel³⁾ aufgezählt sind.

Bei der Benutzung dieser Texte ist zu beachten, daß die Darstellung nicht bis zur Zeit der Drucklegung fortgeführt ist, sondern teils nur bis 1568 oder 1570, teils bis 1575 oder 1577⁴⁾ geht. Mit 1570 wollte Hamelmann eigentlich schließen. Am Schlusse des Abschnittes über Braunschweig-Wolfenbüttel heißt es nämlich⁵⁾: „Reliqua alii transigant. Ego tantum usque ad annum 1570. extendo meam historiam ecclesiasticam“, und in der Vorrede zum zweiten Buche sagt er⁶⁾: „hanc historiam . . . usque ad tempora anni Domini 1566. aut ad summum anni Domini 1570. . . . conscripsi“. Aber er hat daran nicht überall festgehalten.

Auf welche Zeit die oft vorkommenden Angaben „nunc“ und „hodie“ zu beziehen sind, muß in jedem einzelnen Falle erst geprüft werden.

Im dritten Teil beabsichtigte Hamelmann⁷⁾ über Bremen, Verden, Stade und Nordhausen zu handeln, im vierten über die vier Bistümer Westfalens und ihre wichtigsten Städte (Münster, Osnabrück, Paderborn, Minden, Höxter usw.), im fünften „de variis mutationibus et agitatis consiliis nomine reformatae religionis in

¹⁾ Die Abschnitte Esens, Jever und Oldenburg stehen dem Texte der Hamburger Handschrift ziemlich nahe und sind nur ausführlicher.

²⁾ In der Hamburger Handschrift mit Oldenburg zusammen behandelt.

³⁾ Oben S. LVI. ⁴⁾ Z. B. W 782, 802, 811.

⁵⁾ W 900. ⁶⁾ W 860.

⁷⁾ Sein Programm teilt er mit Bd. 1, Bl. 1^b (W 766).

aula Clivensi et Bergensi etc.“, im sechsten über die „dem Herzoge von Kleve untertanen Städte“ wie Soest, Wesel, Essen, Herford.

Die Arbeit über Nordhausen ist, wenn Hamelmann sie überhaupt fertiggestellt hat, verloren. Die übrigen Teile des Programms sind in den drei Handschriften vorhanden ¹⁾.

2. Das letzte Glied der bisherigen Überlieferung ist die Ausgabe in Hamelmanns Opera genealogica-historica de Westphalia et Saxoniam inferiori ed. E. C. Wasserbach, Lemgo 1711, S. 765—1379, im Folgenden bezeichnet mit W.

W hat zunächst, S. 765—982, die beiden Teile des Originaldruckes (H) mitgeteilt, dann, S. 983—1379, aus B die Abschnitte De aula Clivensis ducis, Wesel, Düsseldorf, Dortmund, Herford, Lippstadt, Lemgo, Höxter, Soest, Osnabrück, Münster, Ahlen, Minden, Paderborn, Geseke.

Man darf diese zweifache Herkunft des Textes von W bei der Benutzung nicht aus dem Auge verlieren. Sonst verfällt man in den Fehler, Wasserbach und seinen Drucker für Mängel verantwortlich zu machen, an denen sie unschuldig sind. Knodt z. B. macht ²⁾ einen ganz verfehlten kritischen Versuch, wenn er Abschnitte, die wörtlich aus H abgedruckt sind, mit B vergleicht und sich dann darüber beklagt, daß bei W ganze Stellen und Abschnitte fehlen oder daß manches verändert sei.

Richtig ist nur, daß W in den Abschnitten, die er aus B entnimmt, manches weggelassen hat, ohne das ausdrücklich zu bemerken ³⁾.

Ungerechtfertigt ist dagegen wieder die Behauptung, daß der Druck ungenau, die Eigennamen verstümmelt, die Jahreszahlen oft nicht richtig wiedergegeben seien ⁴⁾. Bis auf ganz wenige Ausnahmen, die man sich doch überall gefallen lassen muß, finden sich die Fehler schon in den beiden Vorlagen. Nur die deutschen

¹⁾ Über Stade freilich nur eine kurze Notiz in der Hamburger Handschrift, über Essen zwei Seiten in A und B (im Eingange des Abschnittes über die Grafschaft Mark). Die Bemerkung von A. Wolters, Reformationgeschichte der Stadt Wesel, Bonn 1868, S. 285, Hamelmann habe für die Reformationgeschichte des gefürsteten Stifts kein Wort, ist also nicht richtig.

²⁾ S. 75 f. und 77.

³⁾ Vgl. oben S. LXXIII und unten 10 ff., 15 ff., 88 ff., 118 A. 1, 125 ff., 139 ff., 164 ff.

⁴⁾ Knodt S. 75, 76, 77.

Stellen sind verhochdeutsch und gelegentlich, wo sie dem Herausgeber nicht verständlich waren, auch willkürlich geändert.

2. Textgestaltung und Einrichtung der Ausgabe.

Die Abschnitte Münster, Ahlen, Minden, Paderborn, Geseke und Lippstadt liegen gleichlautend ¹⁾ in B und W, Dortmund, Herford, Höxter und Soest gleichlautend in A, B und W vor.

Von den Kapiteln Mark, Bielefeld ²⁾, Tecklenburg und Wittgenstein haben wir dagegen ³⁾ zwei verschiedene Fassungen: 1. A und B, 2. H und W. Mark und Bielefeld sind in der älteren Fassung viel ausführlicher. Deshalb habe ich diese zu Grunde gelegt und die wesentlichen Abweichungen von H und W unter dem Strich angegeben. Tecklenburg und Wittgenstein sind dagegen nicht wesentlich geändert, weshalb ich hier die spätere Fassung vorgezogen habe.

Rietberg endlich ist nur in den Drucken H und W vorhanden. Die Anordnung der Kapitel folgt den Handschriften.

Die Seitenzahlen von W sind angegeben, die Follierung bzw. Paginierung der Handschriften nicht. Wer auf sie zurückgeht, wird sich leicht zurechtfinden.

Bei der Verzeichnung der Lesarten sind rein orthographische Kleinigkeiten nicht berücksichtigt. Ferner sei allgemein bemerkt, daß ein gewisser Schnörkel in A und B, den W überall mit etc. wiedergegeben hat, meiner Ansicht nach nur einen Einschnitt oder Absatz bezeichnen soll. Das sinnlose etc. fehlt deshalb in meinem Texte.

Bei den deutschen Stellen sind die Abweichungen von W nicht verzeichnet, weil sie (vgl. oben) unberechtigte Eingriffe des Herausgebers sind.

Für die erläuternden und kritischen Anmerkungen habe ich alles handschriftliche und gedruckte Material, das mir bekannt und erreichbar geworden ist, herangezogen. Doch versteht es sich wohl von selbst, daß meine Ausgabe keine Aufarbeitung des ganzen

¹⁾ *Bis auf die Auslassungen von W; vgl. oben.*

²⁾ *In H und W Ravensberg genannt.*

³⁾ *Vgl. oben S. LXXIII ff.*